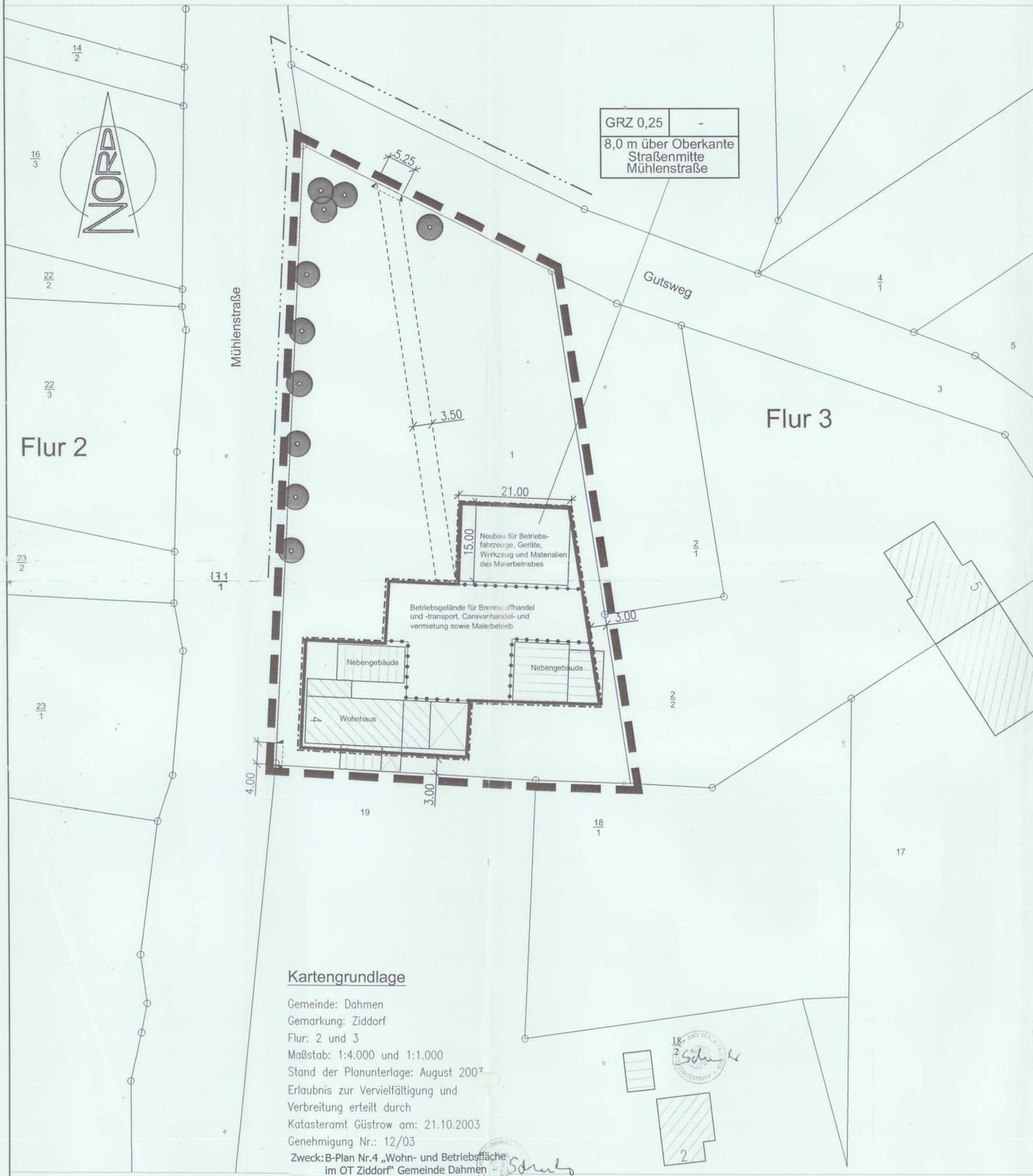


# PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1:500

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gemeinde Dahmen, Gemarkung Ziddorf, Flur 3



### Kartengrundlage

Gemeinde: Dahmen  
Gemarkung: Ziddorf  
Flur: 2 und 3  
Maßstab: 1:4.000 und 1:1.000  
Stand der Planunterlage: August 2007  
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch  
Katasteramt Güstrow am: 21.10.2003  
Genehmigung Nr.: 12/03  
Zweck: B-Plan Nr.4 „Wohn- und Betriebsfläche im OT Ziddorf“ Gemeinde Dahmen

# ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I) FESTSETZUNGEN:</b>		
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
GRZ 0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
8,0 m	HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METER ÜBER OBERKANTE STRASSENMITTE	§ 19 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 Abs. 3 BauNVO
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		
	EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	EINFABRTBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
	ZUFAHRT	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs. 4 BauNVO
<b>II) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:</b>		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURGRENZE	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN ALS HAUPTGEBÄUDE	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN ALS NEBENGEBÄUDE	

### Nutzungsschablone

GRUNDFLÄCHENZAHL	-
HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METER ÜBER OBERKANTE STRASSENMITTE	-

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dahmen vom 11.12.2003 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf" für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

### Verfahrensvermerke:

- Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf" für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 11.12.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2003 gebilligt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.09.2003 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.10.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2003 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf" für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße und der Begründung zugestimmt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf" für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.10.2003 bis zum 01.12.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.10.2003 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Teterow-Land ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dahmen, den 23.01.04

Siegelabdruck



- Als Kartengrundlage dienen die Flurkarten der Gemeinde Dahmen, Gemarkung Ziddorf, Flur 2 und 3 mit Stand vom August 2003. Der katastermäßige Bestand am 21.10.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte des Katasterbestandes gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarten im Maßstab 1:4.000 bzw. 1:1.000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den 21.01.2004

Landkreis Güstrow  
Der Landrat  
Kataster- u. Vermessungsamt  
Postfach 1455  
18264 Güstrow  
Tel.: 03843 / 7 59 82 31 Fax: 7 55 82 80

Siegelabdruck  
Landkreis Güstrow  
Kataster- und Vermessungsamt

# SATZUNG DER GEMEINDE DAHMEN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.4

"Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf"  
für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße

### Übersichtskarte



AUSGEARBEITET VON:  
GESELLSCHAFT FÜR BAULEIT- UND ERSCHLISSUNGSPLANUNG MBH  
**GWBPLAN** HAUPTSTRASSE 1 A, 22962 SIEK  
Tel.: (04107) 85 16 07 - Fax: (04107) 85 16 09  
www.gwbplan.de, e-mail: GWBPLAN@aol.com

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.12.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf" für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 11.12.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2003 gebilligt.

Dahmen, den 23.01.04

Siegelabdruck



- Die Genehmigung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf" für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.11.04 Az.: ..... erteilt.

Dahmen, den 15.11.05

Siegelabdruck



- Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Wohn- und Betriebsfläche im Ortsteil Ziddorf" für das Gebiet südlich des Gutsweges und östlich der Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Dahmen, den 15.11.05

Siegelabdruck



- Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.05 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Teterow-Land ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB, § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.01.04 in Kraft getreten.

Teterow, den 15.11.05

Siegelabdruck

